



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

GKS Rechtsanwälte, Morianstraße 3, 42103 Wuppertal

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Wuppertal, 17.10.2007 - 11/Ko

Bei Antwort bitte angeben:

Rechtsanwalt Tim Geißler

00556/06

Sekretariat: Frau Kochanek

Tel.: 02 02 / 245 67 - 42

**In dem Strafverfahren
gegen Daniel C. u.a.
- 111-4/07 -**

beantragt die Verteidigung von Herrn C. zum Beweis der Tatsache,

dass die Person, welche auf den Fotos 6, 7, 8 (Blatt 41-43 der Beweismittelakte Unterpunkt 4.1) zu sehen ist unter Berücksichtigung des getragenen Schuhwerkes sowie der Baseballkappe genauso groß ist, wie der Angeklagte Agron B., die Einholung eines **Tätergrößenvermessungsgutachtens**, wobei die Ermittlungen der Tätergröße unter Verwendung des 3D-Lasermessverfahrens „VSF“ der Firma Delf Tec durch

Frau Sandra Petershans, zu laden über das Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Taubenheimstr. 85, 70372 Stuttgart, durch geführt werden sollte

Lutz Geißler *
Rechtsanwalt und
Mitglied im dt. Forum für Erbrecht
Johannes Koepsell *
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Volker Schneider *
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tim Geißler *
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht

Andreas Jäger *
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Niels Peters
Rechtsanwalt

Oliver Schöning *
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Michael Böving
Rechtsanwalt

Dr. W. Penner
Rechtsanwalt

* auch zugelassen
bei allen Oberlandesgerichten

Kanzlei:
Morianstraße 3
42103 Wuppertal
42036 Postfach
info@gks-rechtsanwaelte.de
www.gks-rechtsanwaelte.de
www.internetscheidung.de
www.internetinsolvenz.de

Telefon allgemein:
Tel. 02 02 / 245 67 0
Fax 02 02 / 245 67 40

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ: 330 500 00
Konto: 43 66 42

Dresdner Bank Wuppertal
BLZ: 330 800 30
Konto: 05 01 340 900

Kreissparkasse Düsseldorf
BLZ: 301 502 00
Konto: 180 331 00

In Kooperation mit:
Hans-Werner Bölke
Steuerberater und Rechtsbeistand
Udo Dabringhausen
Steuerberater
Scheidtstraße 20 A
42369 Wuppertal

Heilmann, Conrad, Heuser
Steuerberater und vereidigte Buchprüfer
Möbeck 48
42327 Wuppertal

NOWO Steuerberatungs GmbH
Norbert Gehring
Steuerberater
Wolfgang Firschau
Steuerberater
Nedderstraße 11
42551 Velbert

Dipl.-Oec.
Dr. Joachim Pauls
Steuerberater und vereidigter Buchprüfer
Goerdelerstraße 19
42651 Solingen

Wolfgang Steinhaus
Steuerberater und vereidigter Buchprüfer
Hofkamp 140
42103 Wuppertal

hilfsweise

durch Erstellung eines Gutachtens unter Verwendung des Rollei-Matrix-Messsystems durch

Herrn Kai Lorra, zu laden über das LKA Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf.

Begründung:

Über die beantragte Beweiserhebung kann nachgewiesen werden, dass die auf den im Antrag genannten Fotos zu sehende Person eine identische Körpergröße aufweist, wie der Angeklagte Agron B.. Im Gegensatz zu einem herkömmlichen Identitätsgutachten oder einem morphometrischen Gutachten ist es mit dem 3D-Laserscannmessverfahren VSF-Delf Tec möglich, das vorhandene Bildmaterial bezüglich der Tätergrößenvermessung auszuwerten. Bei dem vom LKA Baden-Württemberg verwandten 3D-Lasermessverfahren wird nicht - wie beim herkömmlichen Identitätsfeststellungsgutachten - das Ursprungsbild vermessen. Mittels eines 3D-Lasers wird in den Räumlichkeiten des Hilton-Hotels eine virtuelle Abbildung im dreidimensionalen Raum des Foyers kreiert. Über die VSF-Software wird sodann ein sogenannter „Forensikfritz“, eine Art virtuelles Täterskelett, in den dreidimensionalen Raum eingefügt. Mit einem entsprechenden Abgleich zu dem Originalfoto kann so die Tätergröße exakt, in der Regel bis auf 0,5 cm, ermittelt werden. Bei dieser Größenermittlung können auch spezielle Körperhaltungen des Abgebildeten, insbesondere Schrittpositionen oder auch Beugungen, berücksichtigt werden, da der in das 3D-System einzupassende „Dummy“ an die diversen Skelettpunkte entsprechend des Vorbildes angepasst werden kann.

Selbst wenn das von den Videokameras aufgezeichnete Bildmaterial nicht ausreichen sollte, um ein herkömmliches Identitäts-/morphometrisches Gutachten zu erstatten, ist das Bildmaterial gut genug, um mittels der neuen, erst seit 2006 vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg eingesetzte 3D-Lasermessmethode durchzuführen.

Neben dem LKA Baden-Württemberg setzen zwei weitere LKA´s die entsprechende vorgenannte Technik ein. Frau Sandra Petershans ist beim LKA die Spezialistin für entsprechende Messverfahren.

Alternativ, wird beantragt, eine Tätergrößenvermessung mittels des Systems Rollei-Matrix durch das LKA Nordrhein-Westfalen durchführen zu lassen. Hierbei werden über Referenzaufnahmen

einer geeichten Rollei-Kamera Koordinationssysteme erstellt, in welchen das ursprüngliche Täterbild im Original eingerechnet wird. Voraussetzung für die Durchführung dieses Verfahrens ist, dass der Raum, in welchem das Originalbild entstand, hinreichende Pass-/Anknüpfungspunkte aufweist. Dieses ist bei den auszuwertenden Bildern der Fall, da sich neben der Drehtür verschiedenen Dekorationspuppen, als auch Hinweisschilder und auch der entsprechende Teppich des Hilton-Hotels zu sehen ist. Auf den Bildern 6 und 7 ist der Angeklagte B. jeweils auch in voller Körpergröße zu sehen, so dass eine Auswertung auch über das Rollei-Matrix-System möglich ist.

Die erstgenannte Methode weist jedoch in Hinblick auf die Präzision und Genauigkeit der zu erwartenden Ergebnisse deutliche Vorteile auf da der Referenzraum nicht per Foto, sondern per Laser vermessen wird, so dass der Antrag auf Durchführung des Rollei-Matrix Verfahrens nur hilfsweise gestellt wird.

Bei beiden vorbeschriebenen Auswertungsmethoden können Ungenauigkeiten bezüglich der Körpergröße berücksichtigt werden, die durch das Tragen von Schuhen und einer Kopfbedeckung auftreten.

Über die Beweiserhebung kann nachgewiesen werden, dass die auf den Bildern aus der Lobby abgebildete Person eine identische Größe zu dem Mitangeklagten B. hat. Hierin liegt ein weiteres Indiz dafür, dass Herr B. gemeinsam mit dem Angeklagten C. im Hilton-Hotel in Köln war, und dass die Angaben, welche Herr C. bezüglich des Vortat- und Tatgeschehens gemacht hat, zutreffend sind. Die Beweiserhebung ist aus Sicht der Verteidigung unerlässlich, da hierüber Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der Aussage und die Glaubwürdigkeit von Herrn C. gezogen werden können.

G K S

Rechtsanwälte

durch:

Tim Geißler

Rechtsanwalt